

# **Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien***

vom 16.03.2016

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 01. April 2014 (GBl. 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 08.03.2016 die nachfolgende Zulassungssatzung für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* beschlossen.

## **Präambel:**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Im Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* vergibt die Universität Heidelberg ihre Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

## **§ 2 Form und Frist**

(1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.

(2) Deutsche Studieninteressenten können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt. Die Überprüfung kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

(3) Für ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(4) Dem Antrag auf Zulassung nach Abs. 3 bzw. auf Ausstellen der Bescheinigung nach Abs. 2 (beides im Folgenden „Bewerbung“ genannt) sind folgende Unterlagen beizufügen bzw. ggf. in elektronischer Form beim Zulassungsausschuss (Kontaktadresse siehe Homepage des Slavischen Instituts) einzureichen, wenn dies in dieser Zulassungssatzung besonders bestimmt ist:

a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen;

- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im oben genannten Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet;
- c) sofern der Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 ein Bachelor-Abschluss ist, ein *Transcript of Records* der in diesem Studiengang erbrachten Leistungen;
- d) ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens zwei und maximal drei DIN A4 Seiten (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- e) ein vom Bewerber persönlich verfasster und unterschriebener Motivationsbrief in deutscher oder englischer Sprache im Umfang von mindestens einer und maximal zwei DIN A4 Seiten, in dem die Beweggründe zur Aufnahme des o.g. Masterstudienganges in der gewählten Variante am Slavischen Institut der Universität Heidelberg dargelegt werden (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- f) die Nennung eines Hochschullehrers oder Lehrenden, der vom Bewerber frei gewählt werden kann, und der sich bereit erklärt, gegebenenfalls auf Anfrage (durch den Zulassungsausschuss) zur Qualifikation des Bewerbers für den o.g. Masterstudiengang Stellung zu nehmen;
- g) eine Kopie der BA-Arbeit oder einer äquivalenten Abschlussarbeit bzw. vergleichbaren wissenschaftlichen Abhandlung, die Aufschluss über die Eignung des Bewerbers zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten gibt. Der Arbeit ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse in englischer Sprache im Umfang von einer DIN A4 Seite beizulegen (kann elektronisch beim Zulassungsausschuss eingereicht werden);
- h) falls vorhanden, Nachweise über eine Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss in einem philologischen oder allgemeinlinguistischen oder kulturwissenschaftlichen oder einem auf Osteuropa/Ostmitteleuropa bezogenen Studiengang (philologischer / allgemeinlinguistische / kulturwissenschaftlicher / Ost(mittel)europa-bezogener Fachanteil von mindestens 50% bzw. mindestens 50 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (z.B. Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaften) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Als Abschlussnote soll in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“ erreicht worden sein; über Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss;

2. in Ausnahmefällen anstelle von Nr. 1 ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss (Abschlussnote in der Regel mindestens die Note 2,5 bzw. der ECTS Grade B „good“) in einem philologischen oder allgemeinlinguistischen oder kulturwissenschaftlichen oder einem auf Osteuropa/Ostmitteleuropa bezogenen Studiengang (philologischer / allgemeinlinguistischer / kulturwissenschaftlicher / Ost(mittel)europa-bezogener Fachanteil von mindestens 25% bzw. mindestens 35 Leistungspunkten / *Credit Points* nach ECTS) oder einem Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt (z.B. Geschichte, Linguistik, Literaturwissenschaften) an einer in- oder ausländischen Hochschule, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren festgesetzt ist, oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss; über die Ausnahmen entscheidet der Zulassungsausschuss in der Regel nach einem persönlichen Gespräch mit dem Bewerber;
3. Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses gemäß Nr. 1 bzw. 2 können insbesondere berücksichtigt werden:
  - a) Hochschulabschlussnoten,
  - b) fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Masterstudium Aufschluss geben können,
  - c) Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).
4. der Nachweis von Sprachkenntnissen in der gewählten bzw. den gewählten slavischen Sprachen mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
  - a) einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Slavischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder
  - b) eine Hochschulzugangsberechtigung oder einen Hochschulabschluss aus dem jeweiligen slavischsprachigen Land oder
  - c) ein Sprachzeugnis für die jeweilige slavische Sprache des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
  - d) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
5. von Bewerbern, die keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung und keinen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Deutsch als Unterrichtssprache haben, der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann beispielsweise erfolgen durch:
  - a) Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang: DSH 1 (ca. B2-Niveau des GER) oder DSH 2 (ca. B2/C1-Niveau des GER) oder
  - b) Deutsches Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz, Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (B2/C1-Niveau des GER) oder
  - c) Goethe Zertifikat B2 oder
  - d) TestDaf-Prüfung: TDN 3 (ca. B2-Niveau des GER) oder TDN 4 (ca. B2/C1-Niveau des GER) oder
  - e) *The European Language Certificates*: TELC Deutsch B2 oder

- f) Zertifikat Deutsch für den Beruf (B2) oder
  - g) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.
6. von Studienbewerbern, die keine Hochschulzugangsberechtigung und keinen Hochschulabschluss aus einem englischsprachigen Land nachweisen können, der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Der Nachweis kann in der Regel erfolgen durch:
- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
  - b) einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
  - c) den *Test of English as a Foreign Language* (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder
  - d) das *International English Language Testing System* (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
  - e) ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2 oder
  - f) einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

(3) Sofern der Studienabschluss bis zum Ende der Bewerbungsfrist gemäß § 2 Abs. 3 noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen mit der Zusage, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird. Der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund seiner bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Zulassungsausschuss**

(1) Von der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Entscheidung über die Bewerbungen ein Zulassungsausschuss eingesetzt. Der Zulassungsausschuss besteht aus drei Hochschullehrern (zwei aus dem Slavischen Institut der Neuphilologischen Fakultät und einem aus dem Historischen Seminar (Osteuropäische Geschichte) der Philosophischen Fakultät) und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (aus dem Slavischen Institut bzw. dem Slavischen Institut und dem Historischen Seminar, Osteuropäische Geschichte). Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die Hochschullehrer sein müssen. Weitere Fachvertreter können beratend hinzugezogen werden. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultätsräte der Neuphilologischen sowie der Philosophischen Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

## **§ 5 Zulassungsverfahren und Bewertungskriterien**

(1) Der Zulassungsausschuss beurteilt anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen, ob ein Bewerber für den Masterstudiengang *Slavische und Osteuropäische Studien* geeignet ist. Dabei werden die folgenden, wie angegeben gewichteten Kriterien zugrunde gelegt:

- a) Art, Ausrichtung und Gesamtnote der Abschlussprüfung, die nach § 3 Zugangsvoraussetzung ist (Gewichtung 50%, Faktor 5);
- b) besondere fachliche Eignung, nachgewiesen z.B. durch die BA-Arbeit oder einen längeren Aufenthalt, insbesondere einen Studienaufenthalt, in einem slavischsprachigen Land (Gewichtung 30%, Faktor 3);
- c) Motivationsbrief (und/oder Empfehlungsschreiben) (Gewichtung 10%, Faktor 1);
- d) Berufsausbildung, praktische Tätigkeit oder sonstige Leistungen, die über die Eignung für den o.g. Studiengang besonderen Aufschluss geben können (Gewichtung 10%, Faktor 1).

(2) Die Bewertung der Kriterien gemäß Abs. 1 nimmt der Zulassungsausschuss anhand eines von ihm vorab erstellten Bewertungsmaßstabs vor. Dabei werden für jedes Kriterium Punkte auf einer Skala von 0 bis 10 Punkten vergeben, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist. Die Bewertung kann in eindeutigen Fällen an ein Mitglied des Zulassungsausschusses delegiert werden.

(3) Die für jedes Kriterium gemäß Abs. 1 erreichte Punktzahl (jeweils maximal 10 Punkte) wird mit dem jeweils in der Klammer angegebenen Faktor multipliziert und anschließend addiert. Maximal können also 100 Punkte erreicht werden. Bewerber, die weniger als 40 Punkte erreicht haben, sind für den o.g. Studiengang ungeeignet; Bewerber, die 50 oder mehr Punkte erreicht haben, sind geeignet. Bei Bewerbern die zwischen 40 und 50 Punkte erreicht haben, ist die Eignung unklar und wird in einem gesonderten Auswahlgespräch überprüft.

(4) Bewerber können allein aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen gemäß den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Bewertungsgrundlagen vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen werden bzw. erhalten die Bescheinigung über den Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2. Bestehen noch Zweifel an der Qualifikation des Bewerbers (bei Punktzahlen zwischen 40 und weniger als 50 Punkten), lädt der Zulassungsausschuss den Bewerber zu einem kurzen persönlichen Auswahlgespräch ein. Ist schon aus den Bewerbungsunterlagen ersichtlich, dass der Bewerber nicht ausreichend qualifiziert ist, empfiehlt der Zulassungsausschuss, den Bewerber nicht zuzulassen.

(5) Das ca. 15-minütige Auswahlgespräch für diejenigen Bewerber, an deren Eignung nach Abs. 1 bis 4 noch Zweifel bestehen, findet in der Regel spätestens 14 Tage nach Bewerbungsschluss bzw. in Absprache zwischen Bewerber und Zulassungsausschuss innerhalb von ca. 4 Wochen nach Einreichung des Antrags auf Ausstellen der Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 im Slavischen Institut statt. Der genaue Termin wird von einem Vertreter des Zulassungsausschusses mit dem Bewerber abgesprochen. In be-

gründeten Ausnahmefällen kann das Auswahlgespräch auch in Form einer Videokonferenz abgehalten werden. Je nach Ergebnis des Auswahlgesprächs kann der Zulassungsausschuss ggf. die Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 ausstellen bzw. die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung empfehlen.

## **§ 6 Zulassungsentscheidung**

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in §§ 2 und 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt oder die danach erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden;
- b) der Bewerber den Prüfungsanspruch im o.g. Masterstudiengang oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet;
- c) die Punktzahl nach § 5 weniger als 40 Punkte beträgt und/oder der Zulassungsausschuss nach dem Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 die Nicht-Zulassung empfiehlt.

(3) Bewerber, bei denen die Punktzahl gemäß § 5 Abs. 3 50 Punkte oder mehr beträgt, sowie Bewerber, die mit Erfolg am Auswahlgespräch gemäß § 5 Abs. 5 teilgenommen haben, sind für das Masterstudium *Slavische und Osteuropäische Studien* geeignet und werden vom Zulassungsausschuss zur Zulassung vorgeschlagen.

(4) Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach § 3 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Vorlesungsbeginn nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang *Slavistik* vom 20. Januar 2012 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 2/2012 vom 22. Februar 2012, S. 29) außer Kraft.

Heidelberg, den 16.03.2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor

=====  
Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors 04/2016, S. 313